Amt Mittelholstein

Der Amtsdirektor

als örtliche Ordnungsbehörde



Allgemeinverfügung

Abbrennverbot für Feuerwerkskörper der Kategorie F2 in bestimmten Bereichen der Gemeinden des Amtes Mittelholstein

Gemäß § 176 Abs. 1 Nr. 2 LVwG erlasse ich folgende Allgemeinverfügung:

1. Abbrennverbot für Feuerwerkskörper der Kategorie F2

Im Zeitraum vom 31. Dezember 2019 bis 01. Januar 2020 ist die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 gemäß § 23 Abs. 1 1. SprengV u.a. im Bereich von besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen grundsätzlich verboten. Zum Schutz von besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen in den Gemeinden des Amtes Mittelholstein wird ein Abbrennverbot für Feuerwerkskörper der Kategorie F 2 im Umkreis von 200 m erteilt. Die entsprechenden Grundstücke sind in der beigefügten Liste aufgeführt.

Die Liste ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

3. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

4. Sachverhalt

Auch in diesem Jahr werden zum Jahresende wieder zahlreiche Feuerwerkskörper (pyrotechnische Gegenstände) abgebrannt.

Nach den Beobachtungen des letzten Jahres wurde vermehrt im Umkreis von besonders brandempfindlichen Gebäuden ein Sicherheitsabstand nicht eingehalten. Teilweise mussten Bürgerinnen und Bürger feststellen, dass abgefeuerte Raketen im Reetdach stecken blieben. Hier besteht eine erhebliche Gefahr für Leben und Gesundheit von Feiernden und Hauseigentümern.

Außerdem kam es in Einzelfällen zu Gefahren, indem Feuerwerkskörper in unmittelbarer Nähe von Personen abgebrannt wurden.

5. Begründung

Gemäß § 176 Abs. 2 LVwG ist das Amt Mittelholstein die für die getroffene Anordnung zuständige Behörde. Die Maßnahme dient der Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit.

Bei ungehindertem Ablauf des Geschehens ist auch in diesem Jahr damit zu rechnen, dass vielen Bürgerinnen und Bürgern nicht bewusst ist, dass schon allein aufgrund der gesetzlichen Vorgabe nach § 23 Abs. 1 1. SprengV das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten ist.

Da die unmittelbare Nähe zu besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen nicht konkret geregelt ist, erfolgt durch diese Allgemeinverfügung zur Gefahrenabwehr eine Konkretisierung des Abstandes auf 200 m. Dieser Abstand wird für notwendig erachtet, um die Brandgefahr für die schützenswerten Häuser und Anlagen so gering wie möglich zu halten. Das Verbot ist geeignet, um die beschriebenen Gefahren abzuwehren. Ein geeignetes milderes Mittel zur Erreichung dieses Zweckes besteht nicht.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die sich in dem bezeichneten Bereich aufhalten und pyrotechnische Gegenstände im Sinne dieser Verfügung verwenden wollen.

Zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung meiner Verfügung ist gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse geboten. Ein gegen diese Verfügung eingelegter Rechtsbehelf entfaltet somit keine aufschiebende Wirkung.

Angesichts der Gefährdung der Rechtsgüter Leben und Gesundheit kann der Ausgang eines etwaigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht abgewartet werden. Das private Interesse am Abbrennen von Feuerwerk in den Umkreisen von 200m der besonders brandempfindlichen Gebäude und Anlagen muss dabei zurückstehen.

Das Interesse des Einzelnen an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs ist in dieser Situation geringer zu gewichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist beim Amtsdirektor des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15 in 24594 Hohenwestedt einzulegen.

Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann gem. § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 gestellt werden.

Hohenwestedt, den 04.12.2019

Stefan Landt

Liste der vom Abbrennverbot betroffenen Grundstücke:

Gemeinde Aukrug, OT Böken

Gemeinde Aukrug, OT Bünzen

Gemeinde Aukrug, OT Homfeld

Gemeinde Aukrug, OT Innien

Gemeinde Aukrug, OT Innien

Gemeinde Aukrug, OT Innien

Hauptstr. 26

Gemeinde Aukrug, OT Innien

Heinkenborsteler Str. 13

Gemeinde Aukrug, OT Innien

Gemeinde Aukrug, OT Innien

Hühnerkamp 6

Fasanengrund 2

Gemeinde Aukrug, OT Innien

Schmäkoppel 36 und 50

Gemeinde Aukrug, Fachklinik Heidhof

Gemeinde Beringstedt Friedensstraße 32

Gemeinde Ehndorf Hinter dem Aalbek 20 Gemeinde Ehndorf Ringstraße 22

Gemeinde Gokels Bundesstr. 50

Gemeinde Grauel Dorfstraße 4
Gemeinde Grauel Hauptstraße 7, 14 und 20

Gemeinde Grauel Schulstraße 1 und 8

Gemeinde Meezen

Gemeinde Meezen

Gemeinde Meezen

Gemeinde Meezen

Gemeinde Meezen

Gemeinde Meezen

Hörnweg 2 und 4

Gemeinde Meezen Dorfstr. 4
Gemeinde Meezen Ringstr. 10

Gemeinde Nienborstel Dorfstraße 1,12 und 17

Gemeinde Nienborstel

Gemeinde Nienborstel

Gemeinde Nienborstel

Gemeinde Nienborstel

Gemeinde Nienborstel

Kluhs 5

Mühlenweg 15

In de Eck 1 und 2

Forstweg 19

Gemeinde Nienborstel Hohenwestedter Straße 12

Gemeinde Nienborstel Hüttener Pforte 3

Gemeinde Nindorf

Gemeinde Nindorf

Gemeinde Nindorf

Gemeinde Nindorf

Mittelweg 5

Gemeinde Nindorf Osterree 9, 25 und 33

Gemeinde Nindorf Dorfstr. 30

Gemeinde Padenstedt Kleinredder 1
Gemeinde Padenstedt Hauptstr. 5, 7 und 68

Gemeinde Remmels

Gemeinde Remmels Gemeinde Remmels Gemeinde Remmels Gemeinde Remmels

Gemeinde Tappendorf Gemeinde Tappendorf Gemeinde Tappendorf Gemeinde Tappendorf

Gemeinde Thaden

Hauptstraße 19, 23, 24, 36, 37

und 39

Hörsten 19 und 20

Meiereiweg 7 Winselweg 1

Ziegeleiweg 1

Dorfstraße 13

Holnweg 12

Spök 1

Büssenbarg 6a

Dorfstraße 12